

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie 1. Änderung

Begründung (inkl. Umweltbelange)

Fassung zur Genehmigung gem. § 6 (1) BauGB –
Vereinfachtes Verfahren

Dezember 2023



Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Kurfürstenstraße 1

54516 Wittlich

Bearbeitet durch: Joachim Sautter, Sandra Folz



Landschaftsarchitekten bdlA | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Anlass der Planung.....	2
2 Angaben zum Verfahren	3
3 Räumlicher und sachlicher Änderungsbereich	5
4 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung	5
5 Umweltbelange	7
5.1 Inhalt und Ziele der Planung.....	7
5.2 Gesetzliche Grundlagen	8
5.3 Umweltauswirkungen der Zulassung des Rotorüberstrichs außerhalb der Sondergebiete.....	8
5.4 Wechselwirkung	10
5.5 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung	11
5.6 Weitere Belange des Umweltschutzes	11
5.7 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	12
5.8 Zusätzliche Angaben	13
5.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	13
6 Darstellung im Flächennutzungsplan	14
7 Wichtige Hinweise für die weitere Planung und Umsetzung	15
8 Quellenverzeichnis	20

Städtebauliche Begründung mit Bewertung der Umweltbelange

1 Anlass der Planung

Am 20.07.2022 wurde das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land auf Bundesebene beschlossen (sog. Wind-an-Land-Gesetz, WaLG). Durch das Gesetz soll die Vorgabe des Koalitionsvertrags umgesetzt werden, 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Durch das in Artikel 1 zum WaLG beschlossene „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)“ werden verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) definiert. Jedes Bundesland muss demnach einen prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie ausweisen. Für Rheinland-Pfalz umfasst dies einen prozentualen Anteil der Landesfläche von 1,4 % bis zum Jahr 2027 und von 2,2 % bis zum Jahr 2032.

Anrechenbare Flächen stellen danach alle Flächen dar, die in Windenergiegebieten liegen (Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete in Flächennutzungsplänen). Flächen mit einer Rotor-in-Regelung werden gem. § 4 (3) WindBG auf den Flächenbeitragswert nur anteilig angerechnet. Rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiete im FNP werden demnach flächenmäßig nur voll angerechnet, wenn der Rotor auch Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen darf (sog. „Rotor-Out-Regelung“).

In der rechtswirksamen Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der VG Wittlich-Land vom 20.07.2020 (FNP Wind 2020) sind 4 Sondergebiete für die Windenergie im Flächenumfang von insgesamt rd. 470 ha ausgewiesen. Hierin sind auch die aus dem regionalen Raumordnungsplan (RROP 2004) übernommenen Vorrangflächen für Windenergie in Hasborn und in Niersbach enthalten. Hinzu kommt die im regionalen Raumordnungsplan (RROP 2004) enthaltene ca. 12,2 ha große Vorrangfläche Hupperath, die sich mit einer ca. 7,9 ha großen Teilfläche außerhalb der im Planverfahren ermittelten Gebietskulisse der durchgeführten FNP-Teilfortschreibung befindet, so dass die der Windkraft auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zugewiesenen Standorte (Regionalplan bzw. Flächennutzungsplan) insgesamt eine Fläche von rd. 478 ha aufweisen. Das entspricht ca. 1,2 % der VG-Fläche.

Dabei ist festgelegt, dass eine Windenergieanlage im Sondergebiet liegt, **wenn das Fundament und der Mast, sowie der gesamte Rotor der geplanten Anlage vollständig innerhalb des Sondergebietes liegt. Flächen außerhalb des Sondergebietes dürfen demnach vom Rotor nicht überstrichen werden („Rotor-in-Regelung“).** Somit sind die im Flächennutzungsplan der VG Wittlich-Land dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung nicht vollumfänglich anrechenbar auf die festgelegten Flächenbeitragswerte gem. § 4(4) WindBG.

2 Angaben zum Verfahren

Die Verbandsgemeinde (VG) Wittlich-Land möchte als Folge der geänderten politischen Rahmenbedingungen eine Anpassung der bestehenden „Rotor-in-Regelung“ in eine „Rotor-out-Regelung“ umsetzen, um so eine vollständige Anrechenbarkeit der Sondergebiete Windenergie gem. WindBG sicherzustellen.

Der VG-Rat hat deshalb in seiner Sitzung am 22.03.2023 mit Bezug auf den unter Punkt 1 dargestellten Sachverhalt beschlossen, den Teilbereich Windenergie des Flächennutzungsplans zu ändern. Mit der 1. Änderung wird die bisherige „Rotor-in-Regelung“ in eine „Rotor-out-Regelung“ umgeändert. Dabei bleiben die Grenzen der in der FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2020 ausgewiesenen Sondergebiete unverändert, gleiches gilt für den hier zugrunde gelegten Kriterienkatalog („harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien). Somit werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Da es sich mit der FNP-Teilfortschreibung nicht um ein Vorhaben

- mit Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung handelt,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen,
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz bestehen,

erfolgt die Teilfortschreibung im vereinfachten Verfahren mit Bezug auf § 13 BauGB.

Um eine vollständige Anrechenbarkeit der dargestellten Sondergebiete gem. FNP 2020 sicherzustellen und der Windkraft entsprechend Raum zu verschaffen, erfolgt im Rahmen der 1. Änderung der Teilfortschreibung Windenergie des rechtskräftigen FNP 2020 der VG Wittlich-Land die nachfolgende dargestellte Anpassung der textlichen Darstellung:

Alte Darstellung gem. FNP 2020:

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet für Windenergienutzung, wenn das Fundament und der Mast, sowie der gesamte Rotor der geplanten Anlage vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen. Der Rotor darf keine Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

Neue Darstellung:

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet für Windenergienutzung, wenn der Mast vollständig innerhalb des Sondergebietes liegt. Ein Überstreichen von Flächen außerhalb der Sondergebietsfläche für Windenergienutzung durch die Rotoren ist zulässig.

Einen Gesamtüberblick über den zeitlichen Ablauf des **Aufstellungsverfahrens** zur 1. Änderung der FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Wittlich-Land bietet die nachfolgende Tabelle:

Nr.	Verfahrensschritt	Datum
1	Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung der FNP-Teilfortschreibung „Windenergie“ durch VG-Rat Wittlich-Land gem. § 2 Abs. 1 BauGB	22.03.2023
2	Ortsübliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	14.07.2023
3	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	14.07.2023
4	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	24.07.2023 – 25.08.2023
5	Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB	19.07.2023 – 25.08.2023
6	Beratung zu den eingegangenen Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der evtl. Nachbargemeinden	11.10.2023
	Feststellungsbeschluss durch den VG-Rat Wittlich-Land	11.10.2023
	Beteiligung der Ortsgemeinden im VG-Bezirk gem. § 67 Abs. 2 GemO	23.10.2023 – 01.12.2023
	Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB	
	Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten gem. § 6 Abs. 5 BauGB	

3 Räumlicher und sachlicher Änderungsbereich

Der räumliche Änderungsbereich der vorliegenden 1.Änderung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Gebiet der VG Wittlich-Land und somit alle Sondergebiete für Windenergienutzung gemäß dem aktuell wirksamen Teilflächennutzungsplan 2020.

Für alle diese Sondergebiete erfolgt die sachliche Änderung, dass der Rotor **nun auch Flächen außerhalb der Sondergebiete überstreichen kann**. Die Regelung aus dem FNP 2020, dass der Rotor vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen muss, wird aufgehoben. **Die Grenzen der in der FNP-Teilfortschreibung 2020 ausgewiesenen Sondergebiete bleiben unverändert. Der Kriterienkatalog („harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien), der der Ausweisung zugrunde liegt, wird ebenfalls nicht geändert.**

4 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung

Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz LEP IV 2013

Das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) RLP wurde 2013 im Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien in mehreren Punkten teilfortgeschrieben.

Die dort formulierten Ziele der Landesregierung in Bezug auf den Klimawandel, den Ausbau der regenerativen Energien und insbesondere den Ausbau der Windenergienutzung sind:

- die Stromerzeugung aus Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen,
- den Beitrag aus der Fotovoltaik auf über zwei Terawattstunden zu erhöhen und damit
- bis zum Jahr 2030 bilanziell 100% des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken.

3. Teilfortschreibung des LEP IV 2017

Die 3. Teilfortschreibung des LEP IV trat am 21. Juli 2017 in Kraft und nennt als Ziel die Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 40% bis 2020. Bis zum Jahr 2050 soll die Klimaneutralität erreicht und die Treibhausgasemissionen um 90% verringert werden.

4. Teilfortschreibung des LEP IV (2023)

Mit der 4. Teilfortschreibung wurden die landesplanerischen Ziele an die zunehmende Notwendigkeit zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien weiter konkretisiert. So soll bereits zum Jahr 2030 der rheinland-pfälzische Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hieraus resultiert mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft.

Mit Inkrafttreten der 4. Änderung des LEP IV am 31.01.2023 wurden die Mindestabstände zwischen dem äußeren Rand von Wohngebieten und dem Mittelpunkt des Mastfußes auf 900 m bzw. im Falle des Repowering auf 720 m verringert (Z 163 h und Z 163i). Bezugspunkt für die Entfernungsmessung ist dabei nicht mehr die Rotor spitze, sondern der Mastmittelpunkt. Darüber hinaus wurde das bisherige Ziel Z 163 g, welches die Bündelung von mindestens 3 Windenergieanlagen im räumlichen Verbund regelt, zu einem Grundsatz herabgestuft.

Gem. Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom Oktober 2022 wird auf die möglichst effiziente Ausnutzung der planerisch gesicherten Flächen mit Blick auf die Rotor-Out-Regelung verwiesen. Bei bestehenden Bauleitplänen mit Rotor-in-Regelung ist somit über ein formales Änderungsverfahren eine Rotor-Out-Regelung herbeizuführen.

Die hier dargestellte Anpassung im Rahmen der 1. Änderung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der VG Wittlich-Land steht den landesplanerischen Zielvorgaben demnach nicht entgegen.

Regionalplanerische Vorgaben

Auf Ebene der Regionalplanung wird derzeit der Regionale Raumordnungsplan (RROP) neu aufgestellt. Das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren wurde Anfang 2014 eingeleitet. Mit Inkrafttreten des RROPneu (Entwurf 2014) besteht eine Anpassungspflicht für Bauleitpläne gem. § 1 (4) BauGB. Bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalen Raumordnungsplans bleibt die Teilfortschreibung "Windenergie" des RROP von 2004 gültig. Seit Beginn des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens zum RROPneu (Entwurf 2014) sind auch dessen in Aufstellung befindlichen Ziele bei der Ausweisung von Windenergiestandorten in der kommunalen Bauleitplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier wird laut Beschluss des Regionalvorstands vom 21.06.2022 die Regelungen der 4. Änderung des LEP IV unmittelbar übernehmen und keine Neuplanung durchführen. Die bestehenden Vorranggebiete aus dem RROP 2004 werden lediglich an die neuen landesplanerischen Vorgaben angepasst.

Die hier dargestellte Anpassung im Rahmen der 1. Änderung zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der VG Wittlich-Land steht den regionalplanerischen Zielvorgaben nicht entgegen.

5 Umweltbelange

Gem. § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie dem gem. § 2a BauGB zu erstellenden Umweltbericht abgesehen. Dennoch sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die nachfolgende Bewertung der Umweltbelange orientiert sich methodisch an der Anlage zum BauGB und umfasst die Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf

- Menschen, einschließl. der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Luft/Klima,
- Landschafts-, Ortsbild und landschaftsbezogene Erholung,
- Kultur- und sonstige Sachgüter.

Sie bezieht sich ausschließlich auf die in der 1. Änderung der FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2023 durchgeführten Änderungen (Rotor-out-Regelung) gegenüber der FNP-Teilfortschreibung 2020. Das Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

5.1 Inhalt und Ziele der Planung

Inhalt und Ziel der Planung stellt die Zulassung des Rotorüberstrichs auch außerhalb der gem. rechtskräftigem FNP 2020 geltenden Sondergebiete Windenergie dar.

In der rechtsgültigen FNP-Teilfortschreibung 2020 muss der Rotor einer Windenergieanlage vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen. Mit der hier vorliegenden 1. Änderung der FNP-Teilfortschreibung wird festgelegt, dass der Rotor auch Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen kann und nur der Mastfuß innerhalb des Sondergebietes liegen muss. Die dargestellten Sondergebiete Windenergie gem. wirksamer FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2020 werden durch die vorliegende Änderung **nicht** verändert.

Nachfolgend erfolgt die Betrachtung der möglichen Umweltwirkungen bezogen auf die Auswirkungen, die sich (ausschließlich) aus der Änderung der textlichen Darstellung mit Bezug auf die Rotor-out-Regelung ergeben können.

5.2 Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Fachgesetze, Pläne und Programme in besonderem Maße für die Bewertung der Umweltbelange von Relevanz:

- BauGB, insbes. § 1(6), § 1a, § 2a, § 202
- UVPG
- BNatSchG, insbes. § 2(1), §§ 14, 15, 30, 44 u. 45
- LNatSchG, insbes. §§ 6 – 9, 15, 17, 18 u. 22
- BBodSchG, insbes. § 2(3) und BBodSchV
- LBodSchG
- LWaldG
- WHG, insbes. §1
- LWG
- BImSchG mit 4. BImSchV (TA Luft)
- 16. BImSchV (TA Lärm) und Beiblatt 1 zur DIN 18005
- DSchG
- Landschaftsplan – Teilfortschreibung Windenergie 2016
- Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie 2020
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008) und 3. Änd. 2017 und 4. Änd. 2023
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (RROP) (1985)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (RROPneu) (Entwurf 2014)

5.3 Umweltauswirkungen der Zulassung des Rotorüberstrichs außerhalb der Sondergebiete

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch das Zulassen des Rotorüberstrichs auch über Flächen außerhalb der Sondergebiete reduziert sich der Abstand von der Rotorspitze zur Wohnbebauung von bisher mind. 1000 m auf ca. 920 m unter der Annahme einer Windenergieanlage, welche dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen entspricht (Rotordurchmesser 160 m).

Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen den zukünftigen Windenergieanlagen und den umliegenden Wohnnutzungen muss entsprechend den Vorgaben der 4. Änderung des LEP IV grundsätzlich angenommen werden (Mindestabstand von 900m zu Siedlungsflächen). Hierbei ist der Erlass zur Bemessung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten gem. Z163h und Z163i des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz vom 25.05.2021 zu berücksichtigen. Demnach erfolgt die Bemessung der Mindestabstände nicht mehr von der Rotorspitze aus, sondern einheitlich von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung sind Detailuntersuchungen hinsichtlich Schattenwurf, Schallimmissionen und Eiswurf durchzuführen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch sind mit der geplanten Änderung nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Abgrenzung der in der FNP-Teilfortschreibung 2020 ausgewiesenen Sondergebiete wird nicht verändert. Der Rotorüberstrich außerhalb des Sondergebietes kann aber möglicherweise Auswirkungen auf an die Sondergebiete unmittelbar angrenzende ökologisch sensible Flächen haben (z.B. Fledermaushabitate, Vogelschutzgebiete). Im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung sind daher die artenschutzrechtlichen Belange abzuprüfen und notwendige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen mit Blick auf schutzwürdige Biotopkomplexe (z.B. Altholzbestände, Quellbäche u.ä.) sind durch ein Überstreichen der Flächen durch den Rotor der Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Die Abgrenzung der in der FNP-Teilfortschreibung 2020 ausgewiesenen Sondergebiete wird nicht verändert. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche kann aber dadurch entstehen, dass mit der jetzt gegebenen Möglichkeit, WEA am unmittelbaren Rand des Sondergebietes zu platzieren, insgesamt mehr Anlagen errichtet werden können und dadurch mehr Flächen versiegelt oder anderweitig in Anspruch genommen werden können.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung sind diese zusätzlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden entsprechend auszugleichen.

Schutzgut Wasser

Die Abgrenzung der in der FNP-Teilfortschreibung 2020 ausgewiesenen Sondergebiete wird nicht verändert. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser über die in der FNP-Teilfortschreibung 2020 bereits dargelegten Maße hinaus kann ggf. dadurch entstehen, dass mit der jetzt gegebenen Möglichkeit, WEA am unmittelbaren Rand des Sondergebietes zu platzieren, im Einzelfall einer unmittelbaren Benachbarung mit einem Wasserschutzgebiet evtl. ein erhöhtes Risiko für die Trinkwassergewinnung resultiert. Allerdings ist auch nach der bisherigen Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung 2020 und bei den derzeit einzuhaltenden Abständen zum Rand des Sondergebietes (mind. 1 Rotor-Radius) ein Aufschlag der Gondel im Falle einer Havarie innerhalb eines Wasserschutzgebietes nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Diesen möglicherweise bestehenden bzw. erhöhten Risiken für das Schutzgut Wasser ist im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung ggf. durch geeignete Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen zu begegnen.

Schutzgut Klima und Luft

Durch das Zulassen des Rotorüberstrichs außerhalb der Sondergebietsflächen ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft. Durch die Möglichkeit zur Errichtung zusätzlicher WEA kann es zwar lokalklimatisch in Wäldern zu kleinräumigen negativen Effekten kommen, großräumig gesehen aber tragen diese WEA zu einer Minderung des CO₂-Ausstoßes und damit zum Klimaschutz bei, weil dadurch an anderer Stelle der Verbrauch von fossilen Energieträgern reduziert wird. Die 1. Änderung der FNP-Teilfortschreibung Windenergie ist somit vielmehr mit positiven Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die Abgrenzung der in der FNP-Teilfortschreibung 2020 ausgewiesenen Sondergebiete wird nicht verändert. Mit der Zulassung des Rotorüberstrichs außerhalb der Sondergebietsgrenzen können jetzt aber ggf. mehr Anlagen innerhalb der Sondergebiete errichtet werden. Dadurch entstehen möglicherweise zusätzliche Belastungen für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung.

Diese zusätzlichen Belastungen können im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung durch Ersatzzahlungen gem. Landeskompensationsordnung und ergänzende Maßnahmen wie Ortsrandbegrünung, Pflanzung von Baumreihen in strukturarmen Landschaften und Aufwertung monotoner Nadelforsten durch Entwicklung naturnaher Wälder ausgeglichen werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da die Abgrenzung der in der FNP-Teilfortschreibung 2020 ausgewiesenen Sondergebiete nicht verändert wird, treten auch über die im dortigen Umweltbericht genannten möglichen Beeinträchtigungen keine zusätzlichen Belastungen auf.

Im Einzelgenehmigungsverfahren ist ggf. zu klären, inwieweit durch zusätzliche Anlagen bedeutende Sichtachsen zwischen landschaftsbildprägenden Kulturdenkmälern und Aussichtspunkten betroffen sein können und mit welchen Maßnahmen Beeinträchtigungen vermieden werden können.

5.4 Wechselwirkung

Durch die 1. Änderung der FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2023 sind keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten. Eine abschließende Prüfung ist im Einzelgenehmigungsverfahren für die jeweiligen Windparks durchzuführen.

Da der Ausbau der Windenergienutzung zum Klimaschutz beiträgt, ist grundsätzlich auch mit positiven Wechselwirkungen zu rechnen.

5.5 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

Das Zulassen des Rotorüberstrichs auch außerhalb der Sondergebiete kann möglicherweise Artenschutzbelange tangieren. Konkrete Auswirkungen auf die hier vorliegende Planung ergeben sich daraus nicht.

Nach dem Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 stellt die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung dar. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchzuführen.

5.6 Weitere Belange des Umweltschutzes

Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Stromerzeugung mit WEA ist emissionsfrei. Abfälle und Abwässer fallen während des Betriebes nicht an. In der Bauphase werden gemäß dem Stand der Technik alle anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zwischengelagert und danach entsorgt.

Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die 1. Änderung der FNP-Teilfortschreibung Windenergie dient explizit der Erzeugung von elektrischem Strom aus erneuerbaren Energien. Insofern wird die Planung diesem Ziel des Umweltschutzes vollumfänglich gerecht.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten

Die durch die Fortschreibung des FNP mögliche Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen führt nicht zur Emission von Luftschadstoffen. Gebiete mit Immissionsgrenzwerten sind nicht betroffen. Insofern wird die Planung diesem Ziel des Umweltschutzes vollumfänglich gerecht.

Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Von zukünftig durch die Fortschreibung des FNP ermöglichten zusätzlichen Windenergieanlagen gehen keine besonderen Risiken durch Unfälle oder Katastrophen aus.

Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Da keine zusätzlichen Sondergebiete ausgewiesen werden und mit der FNP-Fortschreibung lediglich auf bestehenden Sondergebieten zusätzliche Anlagen errichtet werden können, ist nicht von erheblichen kumulierenden Wirkungen auszugehen.

5.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Gegenstand der 1. Änderung der rechtswirksamen FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2020 ist die Änderung der textlichen Darstellung zur Ermöglichung des Rotorüberstrichs außerhalb der Sondergebietsflächen (Rotor-out-Regelung). Grundlage der Änderung stellen die bundesgesetzlichen Anpassungen dar, wie in Kapitel 1 beschrieben. Mit der FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2020 wurden die im Rahmen einer flächendeckenden Standortkonzeption ermittelten und durch die Umweltprüfung und die Abwägung festgestellten „besten“ Standorte im VG-Gebiet planerisch gesichert. Mit der hier vorliegenden 1. Änderung der FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2023 werden diese Sondergebiete übernommen und an die neuen gesetzlichen und raumplanerischen Erfordernisse angepasst. Mit Blick auf die Feststellung der im Windenergieflächenbedarfsgesetz benannten Flächenbeitragswerte und der Anrechenbarkeit der einzelnen Sondergebietsflächen bestehen aus Umweltsicht keine alternativen Planungsmöglichkeiten, die zu einer geringeren Belastung der Umweltschutzgüter führen würden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung gilt weiterhin die FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2020. Die hier beschriebene 1. Änderung der FNP-Teilfortschreibung trägt zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gem. Windflächenbedarfsgesetz für Rheinland-Pfalz (speziell für die Planungsgemeinschaft der Region Trier) bei. Bei Nicht-Erfüllung der Flächenbeitragswerte entfällt nach dem 31.12.2027 die Ausschlusswirkung des FNP bei gleichzeitiger Privilegierung weiterer Windenergieanlagen. Damit könnten überall im VG-Gebiet Bauanträge für WEA gestellt werden; die gewünschte Konzentration der Anlagen auf möglichst umweltverträgliche Standorte würde entfallen.

5.8 Zusätzliche Angaben

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Zur Ermittlung und zur Beurteilung der Umweltbelange waren die herangezogenen Unterlagen und Methoden ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter bewerten zu können.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung des Bauleitplans

In den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden bezüglich der einzelnen Windparks bzw. Windenergieanlagen Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt. Auf der Ebene dieser FNP-Teilfortschreibung sind derartige Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich, weil die zu erwartenden Umweltauswirkungen erst durch die Errichtung der WEA eintreten werden.

5.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land weist im Rahmen der 1. Änderung der FNP-Teilfortschreibung Windenergie keine zusätzlichen Sondergebiete für die Windenergienutzung aus.

Die bestehenden Sondergebiete in der aktuell wirksamen FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2020 bleiben vollumfänglich erhalten, es wird aber im Zuge dieses Änderungsverfahrens die textliche Darstellung, die festlegt, dass das Überstreichen von Flächen außerhalb der Sondergebiete durch die Rotoren von WEA unzulässig ist, aufgehoben. **Bei Windenergieanlagen muss zukünftig der Mastfuß vollständig im Sondergebiet liegen, der Rotor kann auch Flächen außerhalb der Sondergebiete überstreichen.**

Im Zusammenhang mit der vorliegenden 1. Änderung der FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2023 erfolgte eine Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen, die sich aus den oben genannten Planänderungen ergibt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass für keines der betrachteten Umweltschutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windparks in den Sondergebieten abschließend zu prüfen und ggf. durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu reduzieren.

6 Darstellung im Flächennutzungsplan

In der vorliegenden 1. Änderung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich-Land werden die Sondergebiete aus der Teilfortschreibung 2020 nachrichtlich übernommen.

Es wird aber festgelegt, dass bei zukünftigen Windenergieanlagen der Mastfuß vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen muss. **Der Rotor kann auch Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen.**

Auf den ausgewiesenen Flächen ist unterlagert eine land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

Die Darstellung und Abgrenzung der Sondergebiete mit allen Teilbereichen ist der Planzeichnung des Flächennutzungsplans im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen.

7 Wichtige Hinweise für die weitere Planung und Umsetzung

Aus dem FNP-Verfahren haben sich eine Reihe von Hinweisen ergeben, die bei der weiteren Planung von Windparks bzw. einzelnen WEA innerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergienutzung zu beachten sind. Diese Hinweise sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den hier dargestellten Hinweisen weiterhin die Hinweise zum FNP-Teilfortschreibung Windenergie (2020) zu beachten sind. Diese finden sich in Kapitel 10 der städtebaulichen Begründung zur genannten Teilfortschreibung.

Sondergebiet	Zu beachtende Hinweise gem. Stellungnahme
Allgemein	<p>Gemäß DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund jedes Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschrauber-sonderlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungs-behörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. <p>Anfragen zu Beratungsleistungen zur Hindernisfreiheit können an unser Tochterunternehmen, die DFS Aviation Services GmbH (info@dfs-as.aero), gerichtet werden.</p>

<p>Allgemein</p>	<p>Forstrechtliche Aspekte</p> <p>Im Rahmen der Umsetzungsplanung ist das Forstamt Wittlich insbesondere bei der Findung der Einzelstandorte im Wald mit einzubeziehen.</p> <p>Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald erfordern auf Grund der Rauigkeit der Waldoberfläche einen ausreichend hohen Abstand zwischen der Baumkrone und dem Rotorblatt. Nur so ist eine adäquate Anströmung des Rotors gewährleistet und der Einfluss auf die umgebenden Baumkronen begrenzt. Aus diesem Grund sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Da man in der Regel von einer maximalen Baumhöhe von etwa 40 m ausgehen kann, sollte der tiefste Punkt des Rotorblatts mindestens 55 bis 60 m über Geländeoberkante liegen.</p> <p>Naturschutzfachliche Aspekte</p> <p>Durch den Rotorenüberstrich kann es zu negativen Auswirkungen auf unmittelbar angrenzende ökologisch sensible Flächen kommen. Daher müssen zukünftig im Rahmen der Genehmigung der Einzelanlagen die artenschutzrechtlichen Belange abgeprüft und notwendige Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.</p> <p>Straßenrechtliche Aspekte</p> <p>Die zuständige Straßenbaubehörde ist im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu beteiligen, wenn deren Entfernung zu Verkehrsanlagen weniger als ihre Kipphöhe beträgt.</p> <p>Im Rahmen der Erschließung hat bei einer Betroffenheit des LBM Gerolstein (Zuständigkeit Sondergebiete liegt beim LBM Trier) eine Abstimmung im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren zu erfolgen.</p> <p>Landwirtschaftliche Aspekte</p> <p>Im Rahmen der konkreten Festlegung notwendiger Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren sollen in erster Linie produktionsintegrierte Maßnahmen vorgesehen werden. Es darf zu keiner Verschlechterung der Agrarstruktur z. B. durch Zerschneidungen landwirtschaftlicher Flächen kommen.</p>
------------------	--

	<p>Erforderliche Wegeausbauten dürfen nicht zu Lasten des Wirtschaftswegausbaus gehen. Die genannten Aspekte sind im Rahmen der Einzelgenehmigungen zu berücksichtigen.</p> <p>Baurechtliche Aspekte Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind die individuellen Abstände der Windenergieanlagen zu maßgeblichen Immissionsorten, ungeachtet der Regelungen des LEP IV, vorzunehmen. Lärmrelevante Vorbelastungen durch geplante oder bereits realisierte Gewerbegebiete oder sonstige Einzelanlagen sind zu berücksichtigen. Ggf. kann dies auch zu Betriebseinschränkungen für die jeweils beantragten Windenergieanlagen führen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden sich bei Realisierung der jeweiligen Windenergieanlagenstandorte womöglich selbst weitere Entwicklungsmöglichkeiten sowohl hinsichtlich der Wohnbauentwicklung als auch evtl. einer möglichen gewerblichen Entwicklung nehmen. Analog kann dies auch für umliegende Gemeinden gelten.</p>
<p>Sondergebiet B: Niesbach-Heidweiler</p>	<p>Freileitungen/Versorgungsleitungen Im Rahmen weiterer Planungen zur Umsetzung von Windenergieanlagen ist die von Amprion geplante Errichtung einer neuen Höchstspannungsfreileitung (Maste 221 bis 226) sowie die Demontage der bestehenden Höchstspannungsfreileitung Niederstedem-Neuwied (Maste 63 bis 67) zu beachten. Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt: $\text{Abstand} = 0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m}$ (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.</p>

	<p>Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.</p> <p>Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p> <p>Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.</p> <p>Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen. Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</p> <p>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.</p> <p>Die Amprion GmbH ist in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG entsprechend zu beteiligen.</p> <p>Forstrechtliche Aspekte</p> <p>Zwei Bestände des Erntezulassungsregisters (EZR) befinden sich direkt angrenzend an der Teilfläche 1 des Sondergebiets B 1. Diese Bestände dürfen keinesfalls beeinträchtigt oder gar gerodet werden. Sämtliche Infrastruktur wie bspw. Zuwegungen, ist außerhalb dieser Bestände zu errichten. Grundsätzlich bestehen gegen eine Überschilderung durch die Rotorblätter einer Windenergieanlage keine Bedenken, sofern ein ausreichender Abstand zur Waldoberfläche gewährleistet ist.</p>
--	---

	<p>Im Fall der Teilfläche B 3 ist in unmittelbarer räumlicher Nähe zum EZR-Bestand dieser Abstand gegenüber den üblichen 55 bis 60 m auf 65 m zu erhöhen, da es sich bei den angrenzenden EZR-Flächen um einen Douglasienbestand handelt. Douglasien können eine wesentlich höhere Wuchshöhe als die üblicherweise zu veranschlagenden 40 m erreichen.</p>
<p>Sondergebietsfläche D Bergweiler-Hupperath- Bruch</p>	<p>Forstrechtliche Aspekte</p> <p>Sowohl die Teilfläche D1 wie die Teilfläche D3 grenzen unmittelbar an einen Bestand des Erntezulassungsregisters (EZR-Bestand: 073 81806 091 2) an, der weder beeinträchtigt noch gerodet werden darf.</p>

8 Quellenverzeichnis

agl - Büro für angewandte Geografie, Landschafts-, Stadt- und Raumplanung (2013): Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d), Saarbrücken.

FA Wind (Februar 2015): Steuerung der Windenergie im Außenbereich durch Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, Berlin.

Isselbacher, K.; Isselbacher, T. (2001): Vogelschutz und Windenergie Rheinland-Pfalz, Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Mainz.

Ministerium des Inneren und für Sport (2008): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV).

MDI (2017): Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung) vom 12. Juli 2017, Mainz.

MDI (2023): Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Vierte Teilfortschreibung) vom 18. Januar 2023, Mainz.

MDI (2021): Erlass zur Bemessung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten gem. Z163h und Z163i des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz vom 25.05.2021.

MULEWF (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. – Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete, Mainz.

MULEWF (Februar 2013): Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten, Mainz.

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL), Ministerium der Finanzen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MUF), Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) (2013): Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie).

MWKEL (April 2013): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) – Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien, Mainz.

MWKEL (Januar 2014): Teilfortschreibung LEP IV – Erneuerbare Energien. – Textfassung der Verordnung, Wesentliche Themen aus dem Anhörungsverfahren, Mainz.

Planungsgemeinschaft Region Trier (2014): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (Entwurf zur Neuaufstellung), Trier.

Planungsgemeinschaft Trier (2004): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie, Trier.

Planungsgemeinschaft Region Trier (2011): Ergebnisniederschrift über die VI/3. Sitzung der Regionalvertretung in der Wahlzeit 2009/14 am 20. September 2011, 17:10 Uhr bis 19:00 Uhr, im Hause der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brand-Platz 1, 54290 Trier.

Verbandsgemeinde Wittlich-Land – Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung Windenergie, Stand 2020.